

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**der Gemeinde Kupferzell vom 13. April 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 13. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kupferzell erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenü-

gender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 14. Juli 1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Kupferzell, den 15. April 2010



Schaaf

(Bürgermeister)

**Gebührenverzeichnis****(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
<b>1</b>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.</li><li>▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li><li>▪ Zurücknahme eines Antrags.</li><li>▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li><li>▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.</li><li>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li></ul>	10,60 €/ZE

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
2.1	erste Beglaubigung, Bescheinigung	6,70 €
2.2	jede weitere, gleichlautende Beglaubigung, Bescheinigung	2,00 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,80 €/Fall
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>3</b>	<b>Fotokopien</b>	
	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1	für die erste Seite	2,80 €
3.2	für jede weitere Seite	0,30 €
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5,60 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	8,40 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung er- streckt
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,40 €/Fall
4.4	Ausstellung einer weiteren Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	2,80 €/Fall
4.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	3,90 €/Fall
4.6	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Melderecht	8,40 €/ZE
4.7	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 3, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5</b>	<b>Fischereischeine</b>	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1.1	Jahresfischereischein	4,80 €/Fall
5.1.2	Fünjahresfischereischein	7,30 €/Fall
5.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit	9,70 €/Fall
5.1.4	Jugendfischereischein	2,40 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)	2,80 €/Fall
<b>6</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert wird keine Gebühr erhoben.	
6.2	bei Sachen über 100 € Wert	16,80 €/Fall
6.3	bei Tieren Hinzu kommen die entstehenden Unterbringungskosten.	2,80 €/Fall
<b>7</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Archivwesen</b>	10,50 €/ZE
	unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für private oder gewerbliche Zwecke</li> <li>▪ Schriftliche Auskünfte aus Archivakten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen</li> <li>▪ Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände</li> </ul>	
<b>8</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
8.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen (Sperrzeitverkürzung bei der Gestattung enthalten)	8,40 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses, Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz, § 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,60 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	5,60 €/Fall
<b>10</b>	<b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	10,00 €/Fall
<b>11</b>	<b>Gewerberecht</b>	
11.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
11.1.1	Gewerbean- oder -ummeldung	20,00 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	6,60 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	3,30 €/Fall
11.3	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Gewerberecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spiele (Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO), etc.)</li> <li>▪ Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)</li> <li>▪ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)</li> </ul>	10,00 €/ZE
<b>12</b>	<b>Baurecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,20 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
12.2.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,26 ‰
12.2.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	27,00 €/Fall
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen die Kosten für die Postzustellungsurkunde.	9,00 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>13</b>	<b>Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltinformationen</b> Allgemeine öffentliche Leistung im Naturschutz- und Wasserrecht sowie bei Umweltinformationen unter anderem: Naturschutzrecht <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG</li><li>▪ Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung von Sperren, Beseitigung ungenehmigter Sperren)</li></ul> Wasserrecht <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)</li><li>▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)</li></ul> Umweltinformationen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege</li></ul>	13,70 €/ZE
<b>14</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abstellen eines Containers</li><li>▪ Aufstellen von Zelten/Pavillions</li><li>▪ Private Hocketse und Feste</li></ul>	18,00 €/Fall
14.2	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung (§ 17 Abs. 2 der örtlichen Polizeiverordnung)	
14.2.1	bei bis zu 20 Plakaten	19,30 €/Fall
14.2.2	bei über 20 Plakaten	29,00 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>15</b>	<b>Polizeirecht</b>	
15.1	Erteilung einer Ausnahme nach der SprengV (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen)	22,50 €/Fall
15.2	Anordnung des Leinenzwangs bei Hunden	27,00 €/Fall
15.3	Sonstige öffentliche Leistung im Polizeirecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten</li><li>▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li><li>▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind</li></ul>	13,50 €/ZE